

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,
verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Fluquinconazole 167 g/l
 Prochloraz 34 g/l

Formulierungstyp: FS Mehrphasenkonzentrat zur Saatgutbehandlung oder
 Suspensionsbeize

2. Handelsprodukte

Realchemie Schweizerische Zulassungsnummer: D-4512
Prochloraz & Herkunftsland: Deutschland
Fluquinconazol Ausländische Zulassungsnummer: PI 004586-00/007
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Roggen, Triticale	Samen- und bodenbürtiger Schneeschnitzel	Aufwandmenge: 450 ml/100 kg Saatgut	1, 2
Sommergerste, Wintergerste	Flugbrand der Gerste, Gedeckter Brand der Gerste, Samen- und bodenbürtiger Schneeschnitzel, Streifen- krankheit der Gerste	Aufwandmenge: 450 ml/100 kg Saatgut	1, 2
Sommerweizen, Winterweizen	Flugbrand des Weizens, Samenbürtige Septoria bei Getreide (S. nodorum), Stinkbrand [Steinbrand]	Aufwandmenge: 450 ml/100 kg Saatgut	1, 2
Sommerweizen, Winterweizen	Samen- und bodenbürtiger Schneeschnitzel, Zwergbrand	Aufwandmenge: 450 ml/100 kg Saatgut	1, 2

¹ SR 916.161

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Wirkung und Pflanzenverträglichkeit können nur bei einer geeigneten Behandlungsqualität (Mittelverteilung auf dem Saatgut) und der Verwendung von geeigneten Beizmaschinen gewährleistet werden.
 - 2 = Die Etiketten von Säcken mit behandeltem Saatgut sind mit folgenden Angaben zu versehen: Gebeiztes Saatgut. Nicht einnehmen – giftig! Überreste dürfen (auch gewaschen) nicht als Futter oder Lebensmittel verwendet werden.
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch